

Die sozialistische Stadt als soziale Einheit, ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen

Dieter Hösel / Gerhard Köhler / Joachim Missewitz /
Hans Dietrich Moschütz*

Es ist an der Zeit, eine Bilanz der bisherigen theoretischen Erörterungen zur Rolle der Städte im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus zu ziehen, gesicherte Erkenntnisse systematisch darzustellen und so den Bezugspunkt weiterer Forschungen zu diesem wichtigen Gebiet des Staatsrechts deutlich zu machen.

I

Seit nahezu einem Jahr sind Staatsrechtswissenschaftler und Ökonomen bemüht, die gesellschaftliche Funktion der Stadt im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus genauer zu bestimmen und daraus Konsequenzen für die rechtliche Regelung der Organisation und Tätigkeit der Organe der Staatsmacht, insbesondere der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Systems der Volksvertretungen, abzuleiten.¹ Unter Leitung des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, Fritz Scharfenstein, arbeitet seit über einem halben Jahr auch eine Arbeitsgruppe des Ministerrates an diesem Problem.²

Diese Untersuchungen wurden vor allem im Zuge der Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden in Angriff genommen.³ Inzwischen hat die sozialistische Verfassung der DDR vom

* Kollektivarbeit unter Leitung von H. D. Moschütz

1 Vgl. D. Hösel, „Die Verantwortung der Betriebe, Städte und Gemeinden für die territorialen Produktionsbedingungen“, Staat und Recht, 1967, S. 555 ff.; „örtliche Organe der Staatsmacht und sozialistische Produktionsbetriebe“, Protokoll der Arbeitsgruppe 3 der Wissenschaftlichen Konferenz „Sozialistische Wirtschaftsführung und Recht“, in: Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Babelsberg 1968, H. 29; H. Zienert, „Zur Funktion der Stadtverordnetenversammlungen und ihrer Organe als Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht“, Staat und Recht, 1967, S. 1057 ff.; H. D. Moschütz u. a., „Zu Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen den Organen der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden und den sozialistischen Industriebetrieben“, Sozialistische Demokratie vom 1. 12. 1967, Beilage; D. Hösel / G. Köhler, „Worin zeigt sich die gesellschaftliche Funktion der Stadt als Bürgergemeinschaft?“, Sozialistische Demokratie vom 8. 3. 1968, S. 2; D. Hösel / H. Hoffmann, „Die stadt- und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen als eine Funktion der Stadt im gesellschaftlichen System des Sozialismus“, Staat und Recht, 1968, S. 398 ff.; G. Schulze, „Die verfassungsrechtliche Stellung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe“, Staat und Recht, 1968, S. 554 ff.; G. Köppen / K. Meißner, „Die eigenverantwortliche Leitung der Städte und Gemeinden“, Einheit, 1968, S. 223 ff.

2 vgl. F. Scharfenstein, „Wer bestimmt in den Städten und Gemeinden“, ND (B) vom 22. 11. 1967, S. 3; „Wer bestimmt in den Städten und Gemeinden? (Brief des Bürgermeisters der Stadt Freital an den Minister Scharfenstein)“, Sozialistische Demokratie vom 29. 12. 1967, S. 4; „Erfahrungen und Probleme der Zusammenarbeit zwischen den Räten der Städte und nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen (Erfahrungsaustausch mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte im Januar 1968 in Wittenberg)“, Sozialistische Demokratie vom 9. 2. 1968, Beilage, S. 1 ff.

3 vgl. Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die